

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Rechtsschutzversicherung für Unternehmen /

Ausgabe 10.2015

Inhaltsverzeichnis

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1	Versicherte Personen und Organisationen	4
A2	Versicherte Betriebsfahrzeuge im Motorfahrzeug-Rechtsschutz	4
A3	Versicherte Eigenschaften	4
A4	Örtliche und zeitliche Geltung	4
A5	Leistungen	5
A6	Ausgeschlossene Rechtsfälle	6
A7	Vertragsdauer, Prämienabrechnung	6
A8	Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten	7
A9	Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
A10	Kontakt	8

Teil B Betriebs-Rechtsschutz, Motorfahrzeug-Rechtsschutz – Grundmodule

Versicherte Rechtsfälle: Betriebs-Rechtsschutz (BR), Motorfahrzeug-Rechtsschutz (MR)	9
--	---

Teil C Vertrags-Rechtsschutz – Zusatzmodul zum Betriebs-Rechtsschutz

Versicherte Rechtsfälle: Vertrags-Rechtsschutz	11
---	----

Teil D Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz – Zusatzmodul zum Betriebs-Rechtsschutz

Versicherte Fälle und Leistungen: Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz	13
---	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind die Rechtsberatung und Interessenvertretung durch die AXA-ARAG, ferner die Übernahme von Kosten für rechtliche Streitigkeiten, wie Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten sowie Parteientschädigungen. Weitere Leistungen vgl. A5 AVB.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

In den frei wählbaren Grundmodulen Betriebs- (BR) und Motorfahrzeug-Rechtsschutz (MR) sind standardmässig rechtliche Streitigkeiten des Unternehmens versichert

- im Strafrecht, Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht (BR und MR);
- aus Verträgen mit Arbeitnehmern (BR);
- im Zusammenhang mit Betriebsliegenschaften (BR);
- im Zusammenhang mit Betriebsfahrzeugen (MR).

Die Zusatzmodule Vertrags-Rechtsschutz und Persönlichkeits-/Internet-Rechtsschutz beinhalten Streitigkeiten aus Verträgen mit Kunden und Lieferanten beziehungsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Internet.

Für weitere versicherte Rechtsfälle und die örtliche Geltung vgl. B, C und D AVB.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- die nicht in der Police aufgeführten Module und die nicht in der Liste des jeweiligen Moduls unter B, C oder D AVB aufgeführten Rechtsstreitigkeiten;
- die in A6 AVB aufgeführten Ausschlüsse.

Bitte beachten Sie den genauen Deckungsumfang sowie die Ausschlüsse in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Welche Leistungen erbringt die AXA-ARAG?

Die Rechtskosten sind bis zur maximalen Versicherungssumme pro Rechtsfall versichert. Die maximale Versicherungssumme und eine allfällige Wartefrist sind in B, C und D AVB, ein möglicher Selbstbehalt in A5 AVB festgehalten.

Für alle im selben Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsfälle gilt eine kumulative maximale Versicherungssumme von CHF 1 500 000.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe und Fälligkeit der Prämie sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Zur Prämienberechnung vgl. A7.7 und A7.8 AVB.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Rechtsfall unverzüglich der AXA-ARAG melden;
- alle Informationen und Unterlagen zum Rechtsfall der AXA-ARAG übergeben und deren Instruktionen befolgen;
- Änderungen von Angaben im Antrag oder in der Police umgehend der AXA-ARAG melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und dem Versicherungsvertragsgesetz.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am im Antrag und in der Police angegebenen Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA-ARAG den Antrag ablehnen.

Die Versicherung gilt für die in der Police angegebene Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Welche Daten verwendet die AXA-ARAG auf welche Weise?

Die AXA-ARAG bearbeitet Daten, die sich aus der Vertrags- und Schadenabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls physisch oder elektronisch aufzubewahren. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken Einblick in die Stammdaten sowie die erstellten Kundenprofile. Betreffend Datenschutz und Datenübermittlung vgl. auch A9 AVB.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1 Versicherte Personen und Organisationen

Versichert sind:

-
- A1.1 Der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften, jeweils mit ihren Zweigniederlassungen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
-
- A1.2 Gesellschafter, Teilhaber, Stiftungsräte, Mitglieder des Verwaltungsrats, der Verwaltung, des Vorstands, der internen Revisionsstelle, des Vereinsvorstands, der Exekutive von Gemeinden sowie übrige haupt- und nebenamtliche Behördenmitglieder von versicherten Organisationen.
-
- A1.3 Arbeitnehmende, freiwillige Helfende, ehrenamtliche Mitarbeitende, angeliehenes Personal und Mitglieder der versicherten Organisationen.
-
- A1.4 Die in den versicherten Organisationen mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner der versicherten Personen sowie jeweils deren mitarbeitende Kinder.
-
- A1.5 im Motorfahrzeug-Rechtsschutz alle berechtigten Lenker und Mitfahrer der versicherten Betriebsfahrzeuge.
-
- A1.6 Die Anspruchsberechtigten einer versicherten Person, wenn diese infolge eines versicherten Ereignisses stirbt.

A2 Versicherte Betriebsfahrzeuge im Motorfahrzeug-Rechtsschutz

Versichert sind:

-
- A2.1 Alle Motorfahrzeuge, alle Luftfahrzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht und alle Wasserfahrzeuge, die auf den Namen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Betriebe und Tochtergesellschaften in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind oder werden sollen, und Wasserfahrzeuge, die in Binnengrenzegewässern stationiert sind, sowie deren Ersatz.
-
- A2.2 Die an ein versichertes Fahrzeug angekoppelten Anhänger.
-
- A2.3 Die von versicherten Personen oder Organisationen gemieteten, für den Verkehr zugelassenen Luft-, Wasser- und Strassenfahrzeuge inkl. Car Sharing.
-
- A2.4 Alle weiteren Fahrzeuge, Luftfahrzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht und Wasserfahrzeuge, die in der Police aufgeführt und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind, und Wasserfahrzeuge, die in Binnengrenzegewässern stationiert sind, sowie deren Ersatz.

A3 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind:

-
- A3.1 Die versicherten Personen oder Organisationen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit.
-
- A3.2 Die versicherten Personen und Organisationen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter der Betriebsliegenschaften,
■ die sich in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder den direkt angrenzenden Nachbarländern befinden – inkl. Grundstücke, Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze – und
■ die ausschliesslich vom versicherten Betrieb im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit genutzt werden.
-
- A3.3 Im Motorfahrzeug-Rechtsschutz die versicherten Personen und Organisationen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Halter, Leasingnehmer, Lenker, Pilot oder Mitfahrer der versicherten Betriebsfahrzeuge.
-
- A3.4 Im Motorfahrzeug-Rechtsschutz die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Lenker oder Mitfahrer der Kundenfahrzeuge auf einer Berufsfahrt wie Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrt.
-
- A3.5 Im Motorfahrzeug-Rechtsschutz andere berechnigte Lenker der Luft-, Wasser- und Strassenfahrzeuge der versicherten Betriebe.

A4 Örtliche und zeitliche Geltung

-
- A4.1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand und Vollstreckungsort in einem Staat innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs, soweit das Recht dieses Staats anwendbar ist.
-
- A4.2 Der örtliche Geltungsbereich ist bei den versicherten Rechtsfällen aufgeführt. Die Abkürzungen bedeuten:
- | | |
|---------------|---|
| CH/FL | Schweiz, Fürstentum Liechtenstein |
| CH/FL/A/D/F/I | Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien |
| CH/FL/EU/EFTA | Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Europäischen Freihandelsassoziation |
| Welt | Weltweit, inkl. USA und Kanada |
-
- A4.3 Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtshilfe während der Vertragsdauer sowie nach Ablauf der Wartefrist eingetreten sind. Die Ursache bzw. das auslösende Ereignis gilt zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten erstmalig

tatsächlich oder angeblich verletzt wurden. Im Schadenersatzrecht ist der Zeitpunkt der Schadensverursachung massgebend, bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses. Die anwendbare Wartefrist ist bei den versicherten Rechtsfällen aufgeführt. Die Wartefrist entfällt bei einem Versicherungswechsel, wenn beim Vorversicherer eine Deckung bestanden hätte und die Deckung nie unterbrochen wurde.

- A4.4 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall später als 3 Monate nach Aufhebung der Police gemeldet wird. Ist eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden entstanden, kann die Meldung des Rechtsfalls nachgeholt werden, sobald der Verzögerungsgrund weggefallen ist.

A5 Leistungen

A5.1 Versicherte Leistungen:

In den versicherten Rechtsfällen erbringt die AXA-ARAG folgende Leistungen bis zu den unter B, C und D aufgeführten Versicherungssummen, wenn das entsprechende Modul in der Police aufgeführt ist:

- Telefonische Rechtsberatung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG in den versicherten Rechtsgebieten.
- Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung durch den Rechtsdienst der AXA-ARAG.
- Notwendige Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen. Die versicherte Person oder Organisation trägt einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens CHF 500.–, maximal CHF 10 000.–. Der Selbstbehalt entfällt, wenn die versicherte Person oder Organisation einen von der AXA-ARAG empfohlenen Rechtsvertreter wählt.
- Vorschussleistungen bis maximal CHF 10 000.– für einen von der versicherten Person oder Organisation für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger. Diese Vorschussleistungen müssen der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens vollumfänglich zurückerstattet werden.
- Kosten von Expertisen und Analysen, wenn diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einer Behörde veranlasst werden. Nicht versichert sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
- Gerichtskosten oder andere zu Lasten der versicherten Person oder Organisation gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden. Nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten, Kosten für Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen jeder Art. Für Strafbefehle und erstinstanzliche Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen sind Gebühren und Kosten bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall versichert.
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei, die der versicherten Person oder Organisation in einem Verfahren auferlegt werden.
- Dolmetscherkosten für von einem Gericht angeordnete Übersetzungen; Kosten für im Einverständnis mit der

AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 10 000.–.

- Kosten für notwendige Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5 000.–.
- Schiedsgerichts- und Mediationskosten, die zu Lasten der versicherten Person oder Organisation gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.
- Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person oder Organisation aus einem versicherten Rechtsfall zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. B18 bleibt vorbehalten.
- Sicherheitsleistungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht. Die versicherte Person oder Organisation muss Leistungen der AXA-ARAG spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückerstatten.

A5.2 Nicht versichert sind:

- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen; die versicherte Person oder Organisation muss Leistungen der AXA-ARAG zurückerstatten.
- Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter.
- Schadenersatz und Genugtuung.
- Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden.
- Kosten für das Geltendmachen verjährter Forderungen und von Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden. B18 bleibt vorbehalten.

A5.3 Besonderes:

- Im Motorfahrzeug-Rechtsschutz verzichtet die AXA-ARAG auf das Recht auf Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit.
- Mehrere Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt oder mit derselben Ursache gelten als ein Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen und Organisationen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, der Anspruchserhebenden oder der Anspruchsberechtigten höchstens einmal ausgerichtet.
- Dasselbe gilt, wenn versicherte Personen oder Organisationen für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind; in diesen Fällen wird die höchste vereinbarte Versicherungssumme angewendet.
- Zusätzlich gilt pro Police für alle Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 500 000.–.
- Die Versicherungssumme reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
- Prozessauskauf: Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie das wirtschaftliche Interesse ersetzt. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

A6 Ausgeschlossene Rechtsfälle

Nicht versichert sind:

-
- A6.1 Rechtsfälle, die in den Modulen B, C und D nicht aufgeführt bzw. im gewählten Deckungsumfang gemäss Police nicht enthalten sind.
-
- A6.2 Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG oder gegen Personen, die in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe.
-
- A6.3 Rechtsfälle im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen, deren die versicherte Person oder Organisation beschuldigt wird, sowie der Vorbereitung dazu – einschliesslich sich daraus ergebenden zivil- oder verwaltungsrechtlicher Folgen. B6 bleibt vorbehalten.
-
- A6.4 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Immobilien, der Zwangsverwertung von Immobilien und aus Timesharing-Verträgen (Teilnutzungsverträgen).
-
- A6.5 Rechtsfälle im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe. C2 bleibt vorbehalten.
-
- A6.6 Rechtsfälle aus dem Bereich des Firmenrechts. D5 bleibt vorbehalten.
-
- A6.7 Rechtsfälle aus dem Bereich der Finanzmarktaufsicht und im Zusammenhang mit Geldwäscherei. B7 bleibt vorbehalten.
-
- A6.8 Rechtsfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art, Streiks, Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen. Keine Deckung besteht für Rechtsfälle in Ländern, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.
-
- A6.9 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Forderungen oder Verbindlichkeiten, die durch Abtretung oder Übernahme auf die versicherte Person oder Organisation übergegangen sind.
-
- A6.10 Rechtsfälle aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren, aus Beteiligungen an Unternehmen, Bewertungen und Revisionen von Unternehmen, Börsen-, Spekulations- und Termingeschäften, aus anderen Anlagegeschäften und Bürgschaften sowie aus nicht amtlich bewilligten Spielen und Wetten.
-
- A6.11 Rechtsfälle betreffend Streitigkeiten zwischen Personen oder Organisationen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer versichert.
-
- A6.12 Rechtsfälle im Zusammenhang mit der gewerbmässigen Vermietung von Fahrzeugen als Haupttätigkeit. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
-
- A6.13 Rechtsfälle im Zusammenhang mit Bauten und Arbeiten, die von einer Gemeinschaft mehrerer Unternehmer durchgeführt werden, an der auch der Versicherungsnehmer beteiligt ist (Konsortium).
-
- A6.14 Rechtsfälle aus der Tätigkeit als Architekt oder Bauingenieur, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung für Bau- bzw. Anlagemängel und reine Vermögensschäden besteht.
-
- A6.15 Rechtsfälle betreffend Abwehr vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche aus Personenschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden. B5 bleibt vorbehalten.
-
- A6.16 Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettfahrten und an Fahrten auf Rennstrecken.
-
- A6.17 Rechtsfälle, bei denen das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war oder der Lenker nicht zum Führen des Fahrzeugs berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen oder Organisationen, die keine Kenntnis von den genannten Umständen hatten oder haben mussten.
-
- A6.18 Rechtsfälle des Lenkers nach wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in fahrunfähigem oder angetrunkenem Zustand bzw. unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wenn die AXA-ARAG bereits für einen solchen Fall Deckung gewährt hat. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen und Organisationen bleibt gewahrt.
-
- ## A7 Vertragsdauer, Prämienabrechnung
-
- A7.1 Beginn und Ende der Laufzeit des Vertrags sind in der Police angegeben. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertragspartner von der Gegenpartei nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält. Die Kündigung kann auch nur einen Teil des Vertrags (Modul) betreffen.
-
- A7.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit der Abmeldung beim Handelsregister, spätestens am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.
-
- A7.3 Wird über eine versicherte Person oder Organisation der Konkurs oder ein Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung eröffnet, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Bei mehreren versicherten Personen oder Organisationen endet der Vertrag nur für die betroffene Person oder Organisation.

-
- A7.4 Der Vertrag endet, wenn die versicherte Organisation mit einer anderen fusioniert oder ein rechtlicher Auflösungsgrund eingetreten ist.
-
- A7.5 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien spätestens bei der letzten Leistung das betroffene Modul, das betroffene Zusatzrisiko oder den gesamten Vertrag schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.
-
- A7.6 Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs im Voraus fällig. Bei Teilzahlungen kann die AXA-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben.
-
- A7.7 Die Prämie wird aufgrund des gültigen Tarifs jährlich auf die Hauptfälligkeit hin berechnet und angepasst. Basis für die Berechnung sind die wesentlichen Gefährstatsachen, vor allem die AHV-Lohnsumme, der Umsatz und die Anzahl versicherter Betriebsfahrzeuge. Die AHV-Lohnsumme, der Umsatz des letzten Geschäftsjahrs und die Anzahl versicherter Betriebsfahrzeuge müssen der AXA-ARAG jährlich 2 Monate vor der Hauptfälligkeit gemeldet werden. Während des Versicherungsjahrs neu hinzukommende Betriebsrisiken sind versichert, wenn sie bis zur nächsten Hauptfälligkeit gemeldet werden. Von dieser Vorsorgedeckung ausgeschlossen sind zusätzliche Betriebe und Tochtergesellschaften sowie nicht betriebliche Risiken, zum Beispiel nicht auf den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe eingelöste Fahrzeuge oder zusätzliche Immobilien.
-
- A7.8 Ändert der Prämientarif, teilt die AXA-ARAG dies dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der neuen Jahresprämie mit. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert.
-
- A7.9 Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sind nur gültig, wenn sie in der Police aufgeführt sind. Ausschlüsse in den AVB werden durch die BVB nur aufgehoben, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. BVB können jederzeit separat mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jedes Versicherungsjahrs gekündigt werden.

A8 Vorgehen im Schadenfall, Freie Anwaltswahl, Meinungsverschiedenheiten

-
- A8.1 Rechtsfallmeldung: Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person oder Organisation Leistungen beansprucht, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden. Die versicherte Person oder Organisation muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

-
- A8.2 Vorgehen: Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person oder Organisation der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfung der Rechtslage bespricht die AXA-ARAG das weitere Vorgehen mit der versicherten Person oder Organisation. Die AXA-ARAG führt anschliessend die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

-
- A8.3 Anwaltsbeizug: Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen, und sie schlägt einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person oder Organisation mandatiert und bevollmächtigt diesen Anwalt. Sie befreit ihn gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten, ihr die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

-
- A8.4 Freie Anwaltswahl: Muss im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden oder treten Interessenkollisionen auf, hat die versicherte Person oder Organisation das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen. Interessenkollisionen liegen vor, wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe – mit Ausnahme der AXA-ARAG – Gegenpartei der versicherten Person oder Organisation ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. Kann keine Einigung über den beizuziehenden Anwalt erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei von der versicherten Person oder Organisation vorgeschlagenen Anwälten aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

-
- A8.5 Kostengutsprache: Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für versicherte Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen und auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person oder Organisation an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

-
- A8.6 Vergleiche: Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur dann, wenn sie diesem zugestimmt hat.

-
- A8.7 Parteientschädigungen: Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person oder Organisation gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet bzw. abgetreten werden.

-
- A8.8 Aussichtslosigkeit: Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie dies unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person oder Organisation auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die

Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person oder Organisation.

A8.9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person oder Organisation das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person oder Organisation nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person oder Organisation verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

A8.10 Massnahmen auf eigene Kosten: Leitet die versicherte Person oder Organisation auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person oder Organisation günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

A8.11 Abtretungsverbot: Die versicherte Person oder Organisation ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber der AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

A8.12 Einschränkungen und Haftungsausschlüsse: Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A8.13 Verletzung von Informations- oder Verhaltenspflichten: Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person oder Organisation nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Regelung gilt auch für Obliegenheiten ausserhalb des Schadenfalls.

A9 Datenschutz, anwendbares Recht, Gerichtsstand

A9.1 Datenschutz: Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen und in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte – namentlich an andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige – weitergeleitet. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie muss die Daten mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls physisch oder elektronisch aufbewahren.

Die AXA-ARAG ist befugt, mit der versicherten Person oder Organisation und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, wenn die versicherte Person oder Organisation dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA-ARAG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken Einblick in Stammdaten und Kundenprofile.

A9.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Person oder Organisation keinen schweizerischen Wohnsitz oder Sitz, gilt Zürich als Gerichtsstand. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A10 Kontakt

A10.1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.

A10.2 **AXAjur Telefonische Serviceleistungen, Tel +41 848 11 11 00**

- Rechtsberatung
- Rechtsfallmeldung
- Auskünfte zu unseren Versicherungsprodukten und Prämiabrechnungen

A10.3 **MyRight.ch Ihr Online Rechtsportal**

- Merkblätter und Checklisten
- Mustervorlagen und -verträge

Teil B

Betriebs-Rechtsschutz, Motorfahrzeug-Rechtsschutz – Grundmodule

Versicherte Rechtsfälle: Betriebs-Rechtsschutz (BR), Motorfahrzeug-Rechtsschutz (MR)	BR	MR	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
1 Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmenden, Streitigkeiten mit an- geliehenem Personal, Streitigkeiten mit paritätischen Berufskommissionen (GAV).	●		CH/FL/EU/EFTA Welt	1 000 000.– 150 000.–	90 Tage 90 Tage
2 Miet- und Pachtrecht: Streitigkeiten als Mieter oder Pächter von ■ beweglichen Sachen oder Tieren; ■ betrieblich genutzten und anderen in der Police zusätzlich aufgeführten Immobilien.	● ●		CH/FL/EU/EFTA CH/FL/A/D/F/I	1 000 000.– 1 000 000.–	90 Tage 90 Tage
3 Vermieter-Rechtsschutz – falls besonders vereinbart und in der Police erwähnt: Streitigkeiten als Vermieter oder Verpächter über versicherte Liegenschaf- ten und Grundstücke wie Wohnungen, Büro- und Gewerberäume, Park- und Lagerplätze usw.	●		CH/FL/A/D/F/I	150 000.–	90 Tage
4 Bauherren: Streitigkeiten als Bauherr aus Auftrag, Werk- und Werklieferungsverträgen für Neu-, An- und Umbauten der Betriebsliegenschaften und anderer in der Police aufgeführter Immobilien. Eingeschlossen sind auch Verfahren be- treffend Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten und Einsprachen ge- gen das Bauvorhaben.	●		CH/FL/A/D/F/I	50 000.–	90 Tage
5 Schadenersatzrecht und Genugtuung: ■ Einfordern von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als geschädig- te Person oder Organisation, damit verbundene Strafverfahren und Opfer- hilfe. ■ Subsidiär, wenn eine Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet: Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Persön- lichkeitsverletzung, Grundeigentümerhaftung, Geschäftsherrenhaftung, Tierhalterhaftung, Werkeigentümerhaftung, Produkthaftung sowie Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag und für Signaturschlüssel.	● ●	●	CH/FL/EU/EFTA Welt Welt	1 000 000.– 150 000.– 50 000.–	keine keine keine
6 Straf- und Verwaltungsverfahren: Verteidigung im Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsde- likten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten nachträglicher Kostenersatz bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte ste- hen oder wegen Verjährung erfolgen.	●	●	CH/FL/EU/EFTA Welt	1 000 000.– 150 000.–	keine keine
7 Bewilligungen: ■ Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen: Verfahren über den Ent- zug, die Einschränkung oder Nichterneuerung. ■ Aufenthaltsbewilligungen: Verfahren über die Nichterneuerung. ■ Arbeitsbewilligungen: Strafverfahren wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung, Verfahren betreffend administrative Sanktionen und Kostenübernahme bei wiederholtem Verstoss gegen das Ausländergesetz.	● ● ●		CH/FL CH/FL CH/FL	1 000 000.– 1 000 000.– 1 000 000.–	keine keine keine
8 Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit ■ Privatversicherungen; ■ Schweizerischen Sozialversicherungen wie z. B. Pensionskassen, Krankenversicherungen.	● ●	● ●	CH/FL/EU/EFTA CH/FL	1 000 000.– 1 000 000.–	keine keine
9 Nachbarrecht: ■ Privatrechtliche Streitigkeiten mit Nachbarn. ■ Wahrung der betrieblichen Interessen durch Einsprache gegen ein Baugesuch eines angrenzenden Nachbarn.	● ●		CH/FL/A/D/F/I CH/FL	1 000 000.– 1 000 000.–	90 Tage 90 Tage

Versicherte Rechtsfälle: Betriebs-Rechtsschutz (BR), Motorfahrzeug-Rechtsschutz (MR)	BR	MR	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
10 Enteignung: Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen durch den Staat, die Enteignungen gleichkommen.	●		CH/FL/A/D/F/I	1 000 000.–	90 Tage
11 Eigentum (inkl. Stockwerkeigentum) und Sachenrecht: Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an <ul style="list-style-type: none"> ■ beweglichen Sachen oder Tieren; ■ betrieblich genutzten und anderen in der Police zusätzlich aufgeführten Immobilien; ■ versicherten Betriebsfahrzeugen. 	●		CH/FL/EU/EFTA	1 000 000.–	90 Tage
	●		CH/FL/A/D/F/I	1 000 000.–	90 Tage
		●	CH/FL/EU/EFTA	1 000 000.–	keine
12 Mobiliar, Einrichtungen und Unterhalt: Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen – Kauf, Leihe, Werkvertrag, Leasing usw. – über bewegliche Betriebsgegenstände, die dem versicherten Betrieb unmittelbar dienen, oder Streitigkeiten über eingebaute Betriebseinrichtungen sowie über den Unterhalt versicherter Immobilien.	●		CH/FL/A/D/F/I	1 000 000.–	90 Tage
13 Geschäftsreisen (ohne Arbeitsweg): <ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern von Haftpflichtansprüchen; verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikten auf Geschäftsreisen. ■ Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft. 	●	●	CH/FL/EU/EFTA Welt	1 000 000.– 150 000.–	keine keine
	●	●	CH/FL/EU/EFTA Welt	1 000 000.– 150 000.–	keine keine
14 Fahrzeug-Vertragsrecht: Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur usw. von versicherten Betriebsfahrzeugen. Nicht versichert sind gewerbsmässig abgeschlossene Verträge mit Kunden – ausgenommen die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für in der Reparatur befindliche Kundenfahrzeuge.			● CH/FL/EU/EFTA	1 000 000.–	keine
15 Fahrzeug-Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsgeldern wie LSWA usw.		●	CH/FL/EU/EFTA	1 000 000.–	keine
16 Datenschutz: <ul style="list-style-type: none"> ■ Privatrechtliche Streitigkeiten nach Datenschutzgesetz betreffend Auskunftrecht und Schutz der Persönlichkeit. ■ Verteidigung in Verwaltungsverfahren betreffend Untersuchungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. ■ Verteidigung in Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz. 	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
17 Kartellgesetz: <ul style="list-style-type: none"> ■ Verwaltungsverfahren betreffend Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen, Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen. ■ Verteidigung in und aktive Teilnahme an Untersuchungen durch die Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen. ■ Verteidigung in Verfahren wegen Strafsanktionen des Kartellgesetzes. 	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
	●		CH/FL	50 000.–	90 Tage
18 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz: Rechtsöffnungs-, Aberkennungs-, Rückforderungs- und Widerspruchsverfahren, Wechselbetreibungen und Kollokationsklagen.	●		CH/FL	1 000 000.–	90 Tage
19 Entsendegesetz: <ul style="list-style-type: none"> ■ Streitigkeiten wegen Verstosses gegen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen und betreffend Haftung des Erstunternehmers für Subunternehmer. ■ Verteidigung in Verfahren betreffend Verwaltungssanktionen und Strafbestimmungen. 	●		CH/FL/A/D/F/I	50 000.–	90 Tage
	●		CH/FL/A/D/F/I	50 000.–	90 Tage

Teil C

Vertrags-Rechtsschutz – Zusatzmodul zum Betriebs-Rechtsschutz

Versicherte Rechtsfälle: Vertrags-Rechtsschutz	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
<p>1 Verträge: Vertragliche Streitigkeiten der versicherten Person oder Organisation mit Kunden, Herstellern, Lieferanten, Darlehens- oder Leasinggebern, Franchisegebern, Lizenzgebern, Dienstleistern, Subunternehmern und anderen Geschäftspartnern. Versichert ist auch das Verfahren um Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Für vertragliche Streitigkeiten der versicherten Person oder Organisation als Bauherr gilt B4.</p>	CH/FL/EU/EFTA Welt	200 000.– 150 000.–	90 Tage 90 Tage
<p>2 Gesellschaftsrecht (A6.11 ist nicht anwendbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Haftung von Gesellschaftern einer AG: Geltendmachen und Abwehr von Ansprüchen gegen Gesellschafter oder Verwaltungsräte der versicherten Aktiengesellschaft auf Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft (Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinsen). ■ Differenzen zwischen Gesellschaftern einer GmbH oder Genossenschaft: Streitigkeiten unter den Gesellschaftern betreffend Konkurrenzverbot, Nachschusspflicht, Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft, finanzieller Verpflichtungen oder der Treuepflicht. ■ Organhaftung: Streitigkeiten betreffend die gesellschaftsrechtliche Haftung von Vereinsvorständen, Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Gesellschaftern einer GmbH und Genossenschaftsverwaltern. Die versicherten Leistungen werden nur subsidiär erbracht, wenn eine Haftpflichtversicherung für die jeweiligen Organe besteht und diese keinen Versicherungsschutz bietet. ■ Handelsregisterverordnung: Verfahren betreffend Registersperre und Wiedereintragung sowie Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregistramts. 	CH/FL/EU/EFTA	50 000.–	90 Tage
<p>3 Steuerrecht: Kosten von Verfahren vor Verwaltungsgericht betreffend Mehrwertsteueranlagung/-revision, Steuerveranlagung nach kantonalem Steuergesetz und Gesetz über die direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Grundsteueranlagung.</p>	CH/FL	50 000.–	90 Tage
<p>4 Konsumentenschutzgesetz: Verteidigung in Verwaltungs- oder Strafverfahren wegen Verstosses gegen Vorschriften über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration oder die Auskunftspflicht.</p>	CH/FL	50 000.–	90 Tage
<p>5 Preisüberwachungsgesetz: Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren wegen Anwendung missbräuchlicher Preise und Verletzung der Auskunftspflicht.</p>	CH/FL	50 000.–	90 Tage
<p>6 Unlauterer Wettbewerb: Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb sowie die Verteidigung in Strafverfahren.</p>	CH/FL/EU/EFTA	150 000.–	90 Tage
<p>7 Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht: Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Marken-, Design- oder Urheberrecht sowie die Verteidigung in Strafverfahren.</p>	CH/FL/EU/EFTA	150 000.–	90 Tage
<p>8 Patentrecht, Lizenzrecht: Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Patent- oder Lizenzrecht sowie die Verteidigung in Strafverfahren.</p>	CH/FL/EU/EFTA	20 000.–	90 Tage
<p>9 Medizinische Leistungserbringer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftlichkeitsprüfung: Streitigkeiten mit schweizerischen Sozialversicherern über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten medizinischen Leistungen. ■ TARMED: Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen mit schweizerischen Sozialversicherern über medizinische Leistungen. 	CH/FL	250 000.–	90 Tage

Versicherte Rechtsfälle: Vertrags-Rechtsschutz	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
<p>10 Inkasso unbestrittener Forderungen aus Verträgen mit Kunden – falls besonders vereinbart und in der Police erwähnt: Versicherungs-Zusatz Übersteigt eine nicht verjährte und fällige Forderung den Betrag von CHF 500.–, ist deren Inkasso versichert. Die erste Mahnung obliegt der versicherten Person oder Organisation. Nicht versichert ist das Inkasso von Mietzinsen, medizinischen Leistungen und aus Abonnementsverträgen.</p>	CH/FL	50 000.–	90 Tage
<p>11 Wirtschaftsinformationen: Die versicherte Person oder Organisation ist berechtigt, bei dem von der AXA-ARAG bezeichneten Anbieter Online-Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit von Privatpersonen und Unternehmen in der Schweiz einzuholen. Kosten für vom Versicherungsnehmer bezogene Informationen und Dienstleistungen, die über das von der AXA-ARAG pro Versicherungsjahr gestellte Guthaben von CHF 200.– hinausgehen, rechnet der Anbieter direkt mit dem Versicherungsnehmer ab. Ein nicht bezogenes Guthaben verfällt nach Ablauf des Versicherungsjahrs. Massgebend für den Bezug von Leistungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife des Anbieters, welche die versicherte Person oder Organisation mit dem Bezug der Dienstleistungen anerkennt. Die AXA-ARAG übernimmt keine Haftung für vom Anbieter erbrachte Leistungen, soweit die Haftung gesetzlich wegbedungen werden kann.</p>	CH/FL	200.– (pro Jahr)	keine

Teil D

Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz – Zusatzmodul zum Betriebs-Rechtsschutz

Versicherte Fälle und Leistungen: Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz	Örtliche Geltung	Versicherungssumme in CHF	Warte- frist
<p>1 Persönlichkeitsrecht: Verletzung der Persönlichkeit durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien oder durch Presseerzeugnisse begangen wird. Abschliessende Aufzählung der Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen. ■ Einreichen einer Strafanzeige. ■ Geltendmachen von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Website bzw. Herausgeber des Presseerzeugnisses. ■ Abwehr von Schadenersatzansprüchen. ■ Reputationsmanagement: <ul style="list-style-type: none"> – Löschungs- oder Änderungsauftrag eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags zu einer versicherten Person oder Organisation. – Intervention betreffend Websites, Foren, Blogs, soziale Netzwerke usw. – Neuindexierungsauftrag nach dem Löschen eines persönlichkeitsverletzenden Eintrags auf dem Internetportal der meistgenutzten Suchmaschine (nur .ch-Domain). – Bei schweren Persönlichkeitsverletzungen und falls notwendig die Verdrängung des persönlichkeitsverletzenden Inhalts von den ersten 30 Treffern auf der meistgenutzten Suchmaschine (nur .ch-Domain). – Die AXA-ARAG legt das zweckmässige Vorgehen fest und beauftragt bei Bedarf einen externen Dienstleister. – Das Reputationsmanagement wird pro Versicherungsjahr höchstens gegenüber zwei Verursachern, die für den persönlichkeitsverletzenden Inhalt verantwortlich sind, gewährt. 	CH/FL/EU/EFTA	20 000.–	keine
<p>2 Identitätsmissbrauch: Ungenehmigtes Verwenden der Identifizierungs- oder Identitätsauthentifizierungselemente durch eine Drittperson mit dem Ziel, eine die versicherte Person oder Organisation schädigende Betrugshandlung zu begehen. Abschliessende Aufzählung der Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einreichen einer Strafanzeige. ■ Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen. 	CH/FL/EU/EFTA	20 000.–	keine
<p>3 Kreditkartenmissbrauch: Widerrechtliche Verwendung der Kreditkartendaten der versicherten Person oder Organisation für Einkäufe und den Bezug von Dienstleistungen im Internet durch eine Drittperson. Abschliessende Aufzählung der Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einreichen einer Strafanzeige. ■ Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen. 	CH/FL/EU/EFTA	20 000.–	keine
<p>4 Vertragsrecht: Zivilrechtliche Interessenwahrung bei Streitigkeiten aus Verträgen mit Internetprovidern über den Internetzugang, mit Kreditkartenunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Zusammenhang mit Kreditkartenmissbrauch und mit Betreibern von kostenlosen Internetplattformen im Zusammenhang mit deren Nutzung.</p>	CH/FL/EU/EFTA	20 000.–	keine
<p>5 Internet-Domain: Streitigkeiten über von der versicherten Person oder Organisation in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein registrierte Domains.</p>	CH/FL	20 000.–	keine

